

zu ermessen. Hinzugefügt war, daß diese Frage bei Zuwiderhandlungen gegen die Gebote der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung mit besonderer Vorsicht zu prüfen sei und daß es sich in der Regel empfehlen werde, die Erzieher oder Lehrer des Beschuldigten über die geistige Entwicklung zu hören. Die Staatsanwaltschaften werden nur im Sinne dieser Anweisung handeln, wenn sie sich in geeigneten Fällen bei der Lösung dieser Aufgabe auch der Hilfe der bezeichneten Vereinsorgane bedienen. Das Gleiche hat für die Strafvollstreckungsbehörden zu gelten, wenn es sich um Ermittlungen wegen der Frage handelt, ob der Fall zur Bewilligung einer Bewährungsfrist auf Grund der Verordnung, die Bewilligung von Bewährungsfristen betreffend, vom 25. März 1895 (Justiz-Ministerialblatt 1907 S. 46) angetan sei.

Durch diese, mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Verordnung, von der ein umfangreicher Gebrauch gemacht wird, ist übrigens in Sachsen den Zielen der jetzigen Bewegung schon seit Jahren vorgearbeitet worden. Gibt doch die Verordnung die nicht hoch genug zu veranschlagende Möglichkeit, in den Fällen, in denen nur jugendlicher Leichtsin, Unerfahrenheit, Unbesonnenheit oder Verführung die Begehung der Straftat veranlaßt haben und in denen Besserung und künftige gute Führung mit einiger Sicherheit erhofft werden dürfen, den Strafvollzug, nach Befinden die Strafverfolgung überhaupt, mit der Aussicht auf volle Begnadigung auf längere Zeit auszusetzen. Durch die Bewilligung der Bewährungsfrist wird der jugendliche Täter zu sittlichem Ernst und Wohlverhalten angespornt. Zugleich werden die bedenklichen Nebenwirkungen beseitigt, die aus der Vollstreckung der Strafe in den für Erziehungszwecke weniger geeigneten Gefängnisanstalten drohen, wobei indessen nicht unbemerkt bleiben mag, daß in allen Gefängnisanstalten und Gerichtsgefängnissen des Königreichs jugendliche Verbrecher von älteren schon längst streng getrennt gehalten werden. Gestattet es die Lage des Falles sogar, dem jugendlichen Täter im Abolutionswege bei dauernd gutem Verhalten die Durchführung des Strafverfahrens und namentlich die in der Regel öffentliche Hauptverhandlung mit den meist unvermeidlichen Zeitungsberichten zu ersparen, so wird ihm dadurch eine Wohlthat erzeigt, die ihm unter der Herrschaft des geltenden Rechts selbst die beste Organisation der Jugendgerichte nicht zu verschaffen vermag.

Das Justizministerium wird selbstverständlich nicht unterlassen, die weitere Entwicklung der Angelegenheit im Auge zu behalten und sich über die Erfahrungen zu unterrichten, die mit den neuen Einrichtungen in Preußen und Württemberg gemacht werden. Fürs erste kann es aber von seinem Standpunkte aus nur dringend wünschen, daß der jetzt den Ständen anderweit vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Fürsorgeerziehung zur Verabschiedung gelange. Geschieht dies, so wird sich voraussichtlich die Zahl der Fälle erheblich vermehren, in denen das Vormundschaftsgericht in die Lage kommt, in die Erziehung minderjähriger Personen mit Hilfe öffentlicher Mittel bestimmend einzugreifen. Dem Vormundschaftsrichter wird sich dadurch, wie schon jetzt in Preußen und Württemberg sowie in anderen deutschen Staaten, die sich der gesetzlichen Regelung der Fürsorgeerziehung erfreuen, ein weites Gebiet für die Mitwirkung bei der sozialen Fürsorge für die heranwachsende Jugend erschließen und der Blick für die sozialen Gesichtspunkte schärfen. Er wird deshalb noch im höheren Grade als jetzt dazu berufen erscheinen, beide Funktionen in seinem Geschäftskreise zu vereinigen. Das Justizministerium wird sich alsdann von neuem vor die Frage gestellt sehen, ob es angezeigt sei, wenigstens in einzelnen größeren Städten des Landes auf eine entsprechende Geschäftverteilung Bedacht zu nehmen. Für die mittleren und